

RS Vwgh 1989/12/21 88/06/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1989

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

L82000 Bauordnung

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

B-VG Art130 Abs2;

ROG Slbg 1977 §19 Abs3 idF 1984/052;

VwRallg;

Rechtsatz

Hat die Gemeindevertretung in ihrem die Bewilligung der Ausnahme ablehnenden Bescheid die von der Landesregierung im Bescheid über die Versagung der Genehmigung einer Bewilligung des Ausschlusses der Wirkungen des Flächenwidmungsplanes herangezogenen Gründe übernommen, ist im Vorstellungsverfahren von der Vorstellungsbehörde zu überprüfen, ob die für die Versagung maßgebenden Gründe stichhäftig sind oder nicht (Hinweis E 26.5.1983, 82/06/0086). Die Versagung der Landesregierung liegt nicht im Ermessensbereich.

Schlagworte

Behörden Vorstellung BauRallg2/3 Ermessen VwRallg8 Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060022.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>